

Vermittler AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kalahari Calling UG (haftungsbeschränkt)

Sehr geehrter Kunde,

bevor Sie diese Website nutzen, lesen Sie bitte die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Vermittler AGB“ genannt) gewissenhaft durch.

Kalahari Calling UG (haftungsbeschränkt) tritt ausschließlich als Vermittler auf, nicht als Reiseleistungserbringer oder Reiseveranstalter. Sie führt selbst keine Reiseleistungen oder Pauschalreisen durch, sondern vermittelt diese.

Die nachfolgenden Vermittler AGB regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und dem Vermittler Kalahari Calling UG (haftungsbeschränkt). Die Vermittler AGB werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des Vermittlungsvertrags zwischen Ihnen und Kalahari Calling UG (haftungsbeschränkt). Die Vermittler AGB ergänzen die anwendbaren Gesetze und füllen diese aus. Im Fall einer Buchung bestätigen Sie, dass Sie die Vermittler AGB gelesen und verstanden haben und diesen zustimmen.

A. Vermittler von einzelnen und verbundenen Reiseleistungen

Soweit Kalahari Calling UG (haftungsbeschränkt) als Vermittler von einzelnen oder verbundenen Reiseleistungen auftritt, gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

I. Anwendungsbereich

Kalahari Calling UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch Stefanie Zimmermann, Thomas Müntzer Str. 35, 99423 Weimar, Deutschland (im folgenden „Vermittler“ genannt) bietet Ihnen (im folgenden „Kunde“ genannt) die **Vermittlung von Verträgen über Reiseleistungen von verschiedensten Reiseleistungserbringern an. Der Vermittler vermittelt aufgrund von Vermittlungsverträgen mit dem Kunden einzelne oder verbundene Reiseleistungen verschiedenster Reiseleistungserbringer an den Kunden. Der Kunde schließt den Vertrag über die Erbringung der von ihm ausgewählten Reiseleistung ausschließlich mit dem Reiseleistungserbringer. Der Vermittler Kalahari Calling UG (haftungsbeschränkt) schuldet keine Erbringung von Reiseleistung/en.**

Die vorliegenden Regelungen zur Vermittlung von Reiseleistungen gelten für die Vermittlung von Einzelreiseleistungen und von verbundenen Reiseleistungen im Sinn des § 651w BGB. Die **Reiseleistungsverträge bestehen jeweils ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Reiseleistungserbringer**. Der Vermittler selbst schuldet keine Erbringung von Reiseleistungen.

Bucht der Kunde für den Zweck derselben Reise **verbundene Reiseleistungen**, handelt es sich um mehrere einzelne Buchungsaufträge des Kunden, die im Fall der jeweiligen Buchungsbestätigung zu mehreren einzelnen Reiseleistungsverträgen mit den Reiseleistungserbringern über die jeweilige Reiseleistung führen; die **Reiseleistungsverträge bestehen jeweils ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Reiseleistungserbringer**. Der Vermittler selbst schuldet keine Erbringung von Reiseleistungen.

II. Vertragsschluss

1. Vorvertragliche Informationspflichten des Vermittlers bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen

Soweit der Vermittler dem Kunden verbundene Reiseleistungen im Sinn des § 651w Abs.1 BGB vermittelt, informiert der Vermittler den Kunden gemäß Art. 251 EGBGB, insbesondere stellt der Vermittler dem Kunden vor der Buchung des Kunden das jeweilige Informationsformblatt zur Verfügung.

2. Vermittlungsvertrag

a) Angebot und Annahme

Der Abschluss des **Vermittlungsvertrages zwischen dem Kunden und dem Vermittler** bedarf keiner bestimmten Form und kann konkludent (durch schlüssiges Verhalten) erfolgen. Spätestens mit dem Buchungsauftrag bietet der Kunde dem Vermittler verbindlich den Abschluss eines Vermittlungsvertrages über die Vermittlung von Reiseleistung an. Mit der Annahmeerklärung des Vermittlers, die ebenfalls formlos und/oder konkludent erteilt werden kann, kommt der Vermittlungsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Kunde und Vermittler zustande.

b) Vertragsgrundlagen

Soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Vermittler nach den im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, diesen Vermittler AGB und, soweit sie nicht wirksam abbedungen wurden, den gesetzlichen Regelungen über die Vermittlung von Reiseleistungen und über die entgeltliche Geschäftsbesorgung gemäß § 675 BGB.

3. Reiseleistungsvertrag

a) Angebot und Annahme

Der Buchungsauftrag des Kunden, auch „Buchung“ genannt, ist das Angebot des Kunden an den Reiseleistungserbringer, einen Vertrag über eine Reiseleistung schließen zu wollen. Der Buchungsauftrag kann formlos gegenüber dem Vermittler erfolgen, beispielsweise telefonisch oder auf anderem Weg. Der Kunde hat vor Abgabe des Buchungsauftrags jederzeit die Möglichkeit, seine Buchungsangaben zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

An den Buchungsauftrag ist der Kunde gebunden; er fragt damit verbindlich eine bestimmte Reiseleistung des Reiseleistungserbringers an.

Der Vermittler übermittelt den Buchungsauftrag des Kunden an den Reiseleistungserbringer. Die Übermittlung durch den Vermittler an den Reiseleistungserbringer stellt keine Annahme des Angebots des Kunden auf Abschluss eines Reiseleistungsvertrages dar. Der Reiseleistungserbringer entscheidet in eigener Verantwortung über die Annahme.

Bei Verfügbarkeit der Reiseleistung nimmt der Reiseleistungserbringer das Vertragsangebot des Kunden an (Vertragsschluss) durch eine Buchungsbestätigung und/oder Rechnung. **Dieser Vertragsschluss über die Erbringung der von dem Kunden ausgewählten Reiseleistung besteht ausschließlich zwischen dem Kunden und dem in den Buchungsunterlagen genannten Reiseleistungserbringer. Der Vermittler selbst schuldet keine Erbringung von Reiseleistung/en.**

Sollte der Kunde nach erfolgtem Buchungsauftrag keine Buchungsbestätigung / Rechnung erhalten, ist er verpflichtet, dies dem Vermittler unverzüglich mitzuteilen.

b) Vertragsgrundlagen

Der Vertrag über die vom Kunden ausgewählte Reiseleistung besteht ausschließlich zwischen dem Reiseleistungserbringer und dem Kunden. Der Vermittler schuldet keine Erbringung von Reiseleistung. Die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Reiseleistungserbringer, insbesondere hinsichtlich der Reiseleistung selbst, richten sich ausschließlich nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseleistungserbringer sowie den darauf anzuwendenden Regelungen; das sind insbesondere, soweit sie wirksam vereinbart wurden, die zwischen Kunde und Reiseleistungserbringer getroffenen vertraglichen Vereinbarungen wie die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Reiseleistungserbringers. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseleistungserbringers wird insoweit verwiesen; sollten diese nicht in deutscher Sprache vorliegen, wird dem Kunden bei Unklarheiten empfohlen, mit dem Reiseveranstalter Rücksprache zu halten. Zudem wird dem Kunden empfohlen, die jeweiligen zum Vertragszeitpunkt geltenden Vertragsgrundlagen des Vertrags über die Reiseleistung zu speichern, eine Speicherung seitens des Reisevermittlers erfolgt nicht.

III. Fehler in Buchung, Buchungsbestätigung, Rechnung, Reiseunterlagen, Adressen usw.

a) Der Kunde hat vor Abgabe des Buchungsauftrags (Buchung) jederzeit die Möglichkeit, seine Buchungseingaben zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

b) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zugegangenen Unterlagen, insbesondere Vertrags- und Reiseunterlagen des Reiseleistungserbringers wie Buchungsbestätigung, Rechnung, Reiseunterlagen, Quittungen, sonstige Reiseleistungserbringerunterlagen usw. unverzüglich nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Dabei hat er insbesondere die Pflicht zu prüfen, ob die Angaben zu den reisenden Personen in der Buchungsbestätigung mit den Angaben in deren Personalausweis oder Reisepass identisch sind.

Stellt der Kunde eine Abweichung/en von seinem Buchungsauftrag fest, hat er dies dem Vermittler unverzüglich mitzuteilen.

c) Der Vermittler benötigt korrekte Adressangaben des Kunden, um diesem Unterlagen wie beispielsweise die Buchungsbestätigung, Rechnung, Reiseunterlagen usw. ordnungsgemäß zustellen zu können. Soweit der Kunde dem Vermittler eine falsche postalische oder falsche E-Mail-Adresse angegeben hat oder Änderungen dieser dem Vermittler nicht mitgeteilt hat oder ein anderer vom Kunden zu vertretender Fehler vorliegt, haftet der Vermittler nicht für eine ordnungsgemäße Zustellung.

d) Der Kunde ist des weiteren verpflichtet, Änderungen in seiner postalischen Adresse, E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer unverzüglich nach Kenntnis dem Vermittler telefonisch mitzuteilen. Der Vermittler ist sonst nicht in der Lage, dem Kunden rechtzeitig Änderungen zu seiner Buchung wie z.B. Flugzeitenänderungen usw. mitzuteilen.

e) Soweit die Regelung des § 651x BGB (Haftung für Buchungsfehler) anwendbar ist und von diesen Vermittler AGB zwingend abweicht, geht die Regelung des § 651x BGB vor.

IV. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1. Der Vermittler wird ausschließlich als Vermittler tätig. Die vertragliche Verpflichtung des Vermittlers beschränkt sich auf die Vermittlung von Verträgen über Reiseleistungen der Reiseleistungsanbieter an den Kunden. Der Vermittler selbst schuldet keine Erbringung von Reiseleistungen.

2. Die vertraglich geschuldete Vermittlungstätigkeit des Vermittlers besteht, nach Maßgabe dieser Vermittler-AGBs, in der Vornahme derjenigen Handlungen, die zur Durchführung des Vermittlungsauftrags entsprechend des Buchungsauftrags des Kunden notwendig und aufgrund von Gesetz geboten sind. Das sind insbesondere

die entsprechende Beratung des Kunden, die Durchführung der Buchung für den Kunden in dessen Namen und die Übermittlung der Reiseunterlagen an den Kunden, soweit diese Unterlagen nicht gemäß den mit dem Reiseleistungserbringer getroffenen Vereinbarungen einschließlich deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunden direkt übermittelt werden.

Soweit der Vermittler dem Kunden verbundene Reiseleistungen im Sinn des § 651w Abs.1 BGB vermittelt, hat der Vermittler den Kunden zudem gemäß § 651w Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 251 EGBGB zu informieren, insbesondere stellt der Vermittler dem Kunden vor der Buchung des Kunden das jeweilige Informationsformblatt zur Verfügung. Zudem hat der Vermittler verbundener Reiseleistungen seiner Kundengeldabsicherungspflicht gemäß § 651w Abs. 3 BGB nachzukommen.

3. Der Vermittler ist ausnahmsweise berechtigt, von Buchungsvorgaben des Kunden abzuweichen, wenn dies zur Umsetzung des Reisewunsches des Kunden erforderlich ist und der Vermittler nach den Umständen davon ausgehen darf, dass der Kunde die Abweichung billigt. Dies gilt nur, soweit es für den Vermittler nicht möglich ist, den Kunden zuvor über die Abweichung zu informieren und dessen Weisung einzuholen, das ist insbesondere dann der Fall, wenn die dadurch verursachte zeitliche Verzögerung die Durchführung des vom Kunden unbedingt erteilten Vermittlungsauftrags gefährden oder unmöglich machen würde.

4. Der Vermittler ist nicht verpflichtet, den jeweils billigsten Anbieter der vom Kunden gewünschten Reiseleistung zu ermitteln und / oder anzubieten, es sei denn, der Kunde und der Vermittler haben dies ausdrücklich vereinbart.

5. Soweit der Vermittler an den Kunden Informationen über Reiseleistungen des jeweiligen Leistungserbringers weitergibt, handelt es sich lediglich um die Erfüllung der Verpflichtung des Vermittlers zur ordnungsgemäßen Weitergabe der Informationen an den Kunden sowie ggf. zur richtigen Auswahl der Informationsquelle; Eine Gewähr oder Zusicherung des Vermittlers bezüglich der Richtigkeit, Vollständigkeit oder/und Aktualität der Informationen liegt darin nicht.

6. Ein Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung kommt zwischen dem Kunden und dem Vermittler nur dann zustande, wenn der Kunde und der Vermittler eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

V. Reiseunterlagen

1. Der Kunde ist verpflichtet, die dem Kunden vom Vermittler zugeleiteten Vertrags- und Reiseunterlagen der Reiseleistungserbringer, insbesondere Buchungsbestätigungen, Hotel- und Übernachtungsgutscheine, Flugscheine, Eintrittskarten, Visa, Versicherungsscheine und sonstige Reiseunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung mit dem Vermittlungsauftrag und dem Buchungsauftrag hin zu

überprüfen. Dabei hat er insbesondere die Pflicht zu prüfen, ob die Angaben zu den reisenden Personen in der Buchungsbestätigung mit den Angaben in deren Personalausweis oder Reisepass identisch sind; bei Abweichungen kann der Leistungserbringer die Leistungserbringung, insbesondere die Beförderung, verweigern.

2. Der Kunde ist verpflichtet, von ihm erkannte oder für ihn erkennbare Fehler, Abweichungen, fehlende Buchungsbestätigung trotz erfolgtem Buchungsauftrag, fehlende Unterlagen oder sonstige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Vermittler mitzuteilen.

3. Soweit die Regelung des § 651x BGB (Haftung für Buchungsfehler) anwendbar ist und von diesen Vermittler AGB zwingend abweicht, geht die Regelung des § 651x BGB vor.

4. Reiseinformationen und Reiseunterlagen zu den vom Vermittler vermittelten Reiseleistungen enthalten häufig aufgrund des Reisezieles Ausführungen und Regelungen in englischer Sprache, die auch Auswirkungen auf Art und Umfang der angebotenen Reiseleistungen haben können. Der Vermittler kann bei Verständnisschwierigkeiten des Kunden Übersetzungshilfe leisten, der Vermittler haftet jedoch nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Übersetzungen.

VI. Pass-, Visa-, Einreise-, Zoll-, Devisen-, Gesundheitsvorschriften

1. Der Kunde/etwaige Mitreisende sind für die Beschaffung und den rechtzeitigen Erhalt von Pass-, Visa- und Gesundheitsdokumenten selbst verantwortlich.

2. Der Vermittler hat nur insoweit Aufklärungs- oder Informationspflichten, wenn besondere dem Vermittler bekannte oder erkennbare Umstände einen ausdrücklichen Hinweis erfordern und die entsprechenden Informationen dem Kunden nicht anderweitig bekannt sind oder bekannt sein müssen.

3. Soweit dem Vermittler keine anderslautende Mitteilung in Textform gemacht wird, geht er davon aus, dass der Kunde/etwaige Mitreisende deutsche Staatsangehörige sind und keine persönlichen Besonderheiten gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, beispielsweise wegen anderer oder doppelter Staatsbürgerschaft, wird der Kunde hiermit aufgefordert, sich die entsprechenden Informationen bei der für den Kunden/Mitreisenden zuständigen Botschaft bzw. zuständigen Konsulat einzuholen.

4. Der Vermittler ist nur zur Erteilung von Auskünften aus oder von geeigneten Informationsquellen, insbesondere aus aktuellen, branchenüblichen Nachschlagewerken oder der Weitergabe von Informationen von ausländischen Botschaften, Konsulaten oder Tourismusämtern verpflichtet; Da der Vermittler dabei sowohl auf Angaben Dritter zurückgreifen muss als auch die einschlägigen Vorschriften jederzeit geändert werden können, gibt der Vermittler keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität seiner Auskünfte und

Informationen. Für den Vermittler selbst besteht keine eigene, spezielle Nachforschungspflicht, es sei denn, er und der Kunde haben eine solche ausdrücklich vereinbart. Der Vermittler ist berechtigt, seine etwaige Hinweispflicht auch dadurch zu erfüllen, indem er darauf verweist, dass eine eigene, spezielle Nachfrage bei den in Betracht kommenden Informationsstellen notwendig ist.

5. Die vorstehenden Regelungen der Ziffer 1. bis 4. gelten auch für Informationen über Zollvorschriften, Devisenvorschriften, gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften und entsprechenden Vorsorgemaßnahmen für den Kunden / etwaige Mitreisende.

VII. Reiserücktrittsversicherung, Reisekrankenversicherung

1. Dem Kunden und den Mitreisenden wird dringend empfohlen, eine eigene Reiserücktrittskostenversicherung und Reisekrankenversicherung einschließlich einer Versicherung zur Deckung der Kosten durch Unterstützung und/oder Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod abzuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Reiseabbruchversicherung in der Regel nicht in der Reiserücktrittskostenversicherung enthalten ist und daher, falls eine Reiseabbruchversicherung gewünscht ist, zusätzlich zur Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen ist.

2. Der Vermittler informiert den Kunden auf Nachfrage darüber, ob die von ihm vermittelten Reiseleistungen eine Reiserücktrittskostenversicherung enthalten.

3. Eine weitergehende Pflicht des Vermittlers hinsichtlich Reiserücktrittskosten- und Reisekrankenversicherung, insbesondere hinsichtlich Deckungsschutz, Umfang und Versicherungsbedingungen, besteht nicht, es sei denn, es wurde diesbezüglich eine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Vermittler geschlossen. Für den Fall, dass der Kunde und der Vermittler die Vermittlung von Reiseversicherungen vereinbart haben, trifft den Vermittler eine Informationspflicht insbesondere insoweit nicht, als sich der Kunde aus den ihm vorliegenden oder übergebenen Unterlagen des Reiseleistungsanbieters oder aus den Versicherungsunterlagen selbst über die Versicherungsbedingungen informieren kann.

VIII. Regelungen zur Vermittlung von Flügen

1. Der Vermittler wird auch bei der Vermittlung von Flügen an den Kunden dem Kunden gegenüber ausschließlich als Vermittler tätig. Im Fall der wirksamen Buchung durch die Vermittlung des Vermittlers schließt der Kunde keinen Luftbeförderungsvertrag mit dem Vermittler ab, sondern schließt der Kunde einen Vertrag über die ausgewählte Flugleistung bzw. über die ausgewählte Reiseveranstaltung mit Flugleistung ausschließlich mit dem in den Buchungsunterlagen genannten Reiseleistungserbringer ab. Dies gilt unabhängig

davon, in welchem Rechtsverhältnis der Vermittler zu der betreffenden Fluggesellschaft / Reiseleistungserbringer steht, insbesondere auch bei eventuellen Agenturverträgen zwischen dem Vermittler und der Fluggesellschaft/ Reiseleistungserbringer.

2. Den Vermittler treffen keine eigene Leistungspflicht und keine Haftung bezüglich der vermittelten Flugleistung. Eine etwaige Haftung des Vermittlers aus schuldhafter Verletzung seiner Vermittlerpflichten bleibt hiervon unberührt.

3. Die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber der Fluggesellschaft / dem Reiseleistungserbringer, insbesondere hinsichtlich der Flugleistung bzw. Reiseveranstaltung mit Flugleistung, richten sich ausschließlich nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft bzw. Reiseveranstalter sowie den auf das Rechtsverhältnis anzuwendenden Regelungen; je nach Flug können das Internationale Übereinkommen, nationale Gesetze und, soweit sie wirksam vereinbart wurden, die zwischen Kunde und der Fluggesellschaft /Reiseveranstalter getroffenen vertraglichen Vereinbarungen wie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fluggesellschaft / des Reiseveranstalters sein. Als Regelungen, die auf das Rechtsverhältnis anwendbar sein könnten, kommen insbesondere die folgenden in Betracht:

- das Warschauer Abkommen (Abkommen über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr vom 12.10.1929) mit Zusatzabkommen von Guadalajara zum Warschauer Abkommen (ZAG)
- das Montrealer Übereinkommen (Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr vom 28.05.1999)
- das deutsche Luftverkehrsgesetz LuftVG
- die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 vom 14.12.2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
- die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11.02.2004 zu Rechten von Fluggästen, insbesondere zu Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen
- die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 vom 05.07.2006 zu Rechten von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität

4. Die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 vom 14.12.2006 verpflichtet Vermittler von Flugreisen, Reisevermittler und Reiseveranstalter, den Flugreisenden vor der Flugleistung über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten. Der Vermittler hat den Kunden über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft vor der entsprechenden vertraglichen Flugbeförderungsleistung zu unterrichten, sobald die Fluggesellschaft feststeht. Soweit sie bei Buchung noch nicht feststeht, ist zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft anzugeben.

Sollte nach erfolgter Buchung die Fluggesellschaft wechseln, ist der Kunde unverzüglich davon zu unterrichten. Die Liste der Fluggesellschaften mit Flugverbot in der EU kann auf der Internetseite der Europäischen Kommission https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de als pdf-Datei heruntergeladen werden, sowie dem Kunden auf Verlangen vorgelegt werden.

5. Dem Kunden/Reisenden wird dringend geraten, sich über seine Rechte als Flugreisender zu informieren beispielsweise durch die Informationen des Flugreiseleistungserbringers / Luftfahrtunternehmens, durch Aushänge in den Flughäfen und durch die Informationen des Luftfahrtbundesamtes auf deren Internetseite www.lba.de.

IX. Zahlungen, Aufwendungsersatz, Vergütungen, Inkasso

1. Der Vermittler ist berechtigt, Zahlungen auf die gebuchte Reiseleistung zu verlangen, soweit dies dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseleistungserbringer entspricht, insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseleistungserbringers, soweit diese wirksam zwischen Kunde und Reiseleistungserbringer vereinbart sind.

2. Der Vermittler kann Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden als Inkassobevollmächtigter des Reiseleistungserbringers geltend machen, soweit dies dem Rechtsverhältnis zwischen dem Vermittler und dem Reiseleistungserbringer entspricht, insbesondere den zwischen Vermittler und Reiseleistungserbringer - wirksam - geschlossenen Agenturvertrag.

Der Vermittler kann Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden auch aus eigenem Recht gemäß § 699 BGB geltend machen aufgrund der gesetzlichen Vorschusspflicht des Kunden als Auftraggeber.

3. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für sonstige gesetzlich oder vertraglich begründete Forderungen des vermittelten Reiseleistungserbringers, insbesondere für Rücktrittsentschädigungen (Stornokosten).

4. Den eigenen Zahlungsansprüchen des Vermittlers kann der Kunde nicht – insbesondere nicht durch Zurückbehaltung oder Aufrechnung – entgegenhalten, dass der Kunde Ansprüche gegen den Reiseleistungserbringer insbesondere aufgrund mangelhafter Erfüllung des vermittelten Reiseleistungsvertrages, hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vermittler für das Entstehen solcher Gegenansprüche ursächlich oder mitursächlich war durch eine schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten oder wenn der Vermittler gegenüber dem Kunden aus anderen Gründen für die geltend gemachten Gegenansprüche haftet.

5. Für den Fall, dass der Kunde und der Vermittler selbständige Vergütungsansprüche des Vermittlers gegenüber dem Kunden vereinbart haben,

z.B. für die Vermittlungstätigkeit oder aufgrund ausdrücklicher Auskunftvereinbarung, ist die diesbezügliche Zahlung direkt an den Vermittler zu leisten.

6. Zahlungen auf verbundenen Reiseleistungen im Sinn des § 651w BGB

a) Der Vermittler darf Zahlungen des Kunden auf Vergütungen für verbundene Reiseleistungen nur entgegen nehmen, wenn der Vermittler sicherstellt, dass diese dem Kunden erstattet werden, soweit Reiseleistungen von dem Vermittler selbst zu erbringen sind oder Entgeltforderungen vermittelter Reiseleistungserbringer noch zu erfüllen sind und im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermittlers entweder Reiseleistungen ausfallen oder der Kunde im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen nicht befriedigter vermittelter Reiseleistungserbringer nachkommt. Hat sich der Vermittler selbst zur Beförderung des Kunden verpflichtet, hat er zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vermittlers und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.

b) Diese Sicherstellung leistet der Vermittler von verbundenen Reiseleistungen durch Abschluss einer Insolvenzversicherung im Sinn des § 651w Abs. 3 BGB und durch Nennung des Namens und der Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise und durch Übergabe eines entsprechenden Sicherungsscheins für alle Zahlungen des Kunden an den Vermittler verbundener Reiseleistungen, soweit der Kunde nicht direkt an den vermittelten Reiseleistungserbringer der verbundenen Reiseleistung leistet.

X. Ansprüche des Kunden gegen den/die Reiseleistungserbringer

1. Ansprüche des Kunden/Reisenden gegen den/die vermittelten Reiseleistungserbringer, **insbesondere hinsichtlich der Reiseleistung selbst – wie z.B. wegen Mängel der Reiseleistung und Personen- oder Sachschäden, die dem Kunden / Reisenden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen** – richten sich ausschließlich nach den auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseleistungserbringer anzuwendenden Regelungen; das können Internationale Übereinkommen, nationale Gesetze und, soweit sie wirksam vereinbart wurden, die zwischen Kunde und Reiseleistungserbringer getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sein, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseleistungserbringers, soweit sie wirksam zwischen Kunde und Reiseleistungserbringer vereinbart wurden.

Dies gilt insbesondere für die Fristen, innerhalb derer Reklamationen und Ansprüche des Kunden/Reisenden gegen den vermittelten Reiseleistungserbringer geltend gemacht werden müssen. Im Regelfall werden diese Fristen nicht durch Geltendmachung gegenüber dem Vermittler gewahrt, auch dann nicht, soweit der Kunde/Reisende bezüglich derselben Reiseleistung

Ansprüche sowohl gegen den Reiseleistungserbringer als auch gegen den Vermittler geltend machen will. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den vorgenannten Fristen häufig um Ausschlussfristen handelt, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

2. Bei Reklamationen oder sonstiger Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden/Reisenden gegen vermittelte Reiseleistungserbringer, beschränkt sich die Pflicht des Vermittlers auf die Erteilung erforderlicher und bekannter Informationen und Unterlagen, insbesondere die Mitteilung der Namen und Adressen der vermittelten Reiseleistungserbringer.

3. Es besteht keine Pflicht des Vermittlers zur Beratung bezüglich etwaigen Ansprüchen des Kunden gegen den vermittelten Reiseleistungserbringer, insbesondere keine Pflicht zur Beratung über Anspruchsart, -umfang, -höhe, Anspruchsvoraussetzungen, einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen.

4. Der Vermittler ist nicht verpflichtet, entsprechende Erklärungen oder Unterlagen des Kunden entgegen zu nehmen und / oder weiterzuleiten. Übernimmt der Vermittler die Weiterleitung von fristwahrenden Anspruchsschreiben des Kunden, ohne hierzu verpflichtet zu sein, haftet der Vermittler für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur bei von ihm selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Fristversäumnis.

XI. Ansprüche des Kunden gegen den Vermittler

1. Der Vermittler tritt dem Kunden gegenüber ausschließlich als Vermittler von Reiseleistungen Dritter auf und schuldet selbst keine Erbringung von Reiseleistungen.

2. Der Vermittler haftet nicht dafür, dass den Buchungswünschen des Kunden entsprechende Verträge zwischen dem Kunden und den vermittelten Reiseleistungserbringern zustande kommen, dass die Reiseleistung zum Zeitpunkt der Buchung verfügbar ist oder für die Erbringung der gebuchten Reise. Dies gilt nicht bei einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung mit dem Vermittler oder Zusicherung des Vermittlers.

3. Der Vermittler haftet nicht für etwaige Mängel und Personen- oder Sachschäden, die dem Kunden / Reisenden / Mitreisenden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen. Dies gilt nicht bei einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung mit dem Vermittler oder Zusicherung des Vermittlers.

4. Eine etwaige **Haftung des Vermittlers aus der schuldhaften Verletzung von Pflichten aus dem Vermittlungsvertrag sowie eine etwaige Haftung gemäß §651x BGB (Buchungsfehler)** bleiben von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.

Eine Haftung des Vermittlers auf Schadensersatz aus dem Vermittlungsvertrag ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf leichter Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt nicht, soweit eine vertragliche Hauptpflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt wurde. Soweit der Vermittler dem Grunde nach haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden (Wert der vermittelten Leistung) begrenzt; Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei gesetzlich vorgesehener verschuldensunabhängiger Haftung oder bei übernommenen Garantien.

5. Soweit die Haftung des Vermittlers ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Falls und soweit die auf diesen Vermittlervertrag anwendbaren Gesetze und höchststrichterliche Rechtsprechung zugunsten des Vermittlers eine weitergehende Haftungsbeschränkung und/oder einen weitergehenden Haftungsausschluss zulassen, gelten auch diese Haftungsbeschränkung und/oder Haftungsausschluss als vereinbart.

7. Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden gegen den Vermittler

a) Der Kunde hat Ansprüche **wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung der Beratungsleistung und/oder der Vermittlungsleistung des Vermittlers innerhalb eines Monats** geltend zu machen. Dem Kunden wird hierfür ausdrücklich die Schriftform empfohlen.

b) Die vorgenannte Frist beginnt mit dem vertraglich vorgesehenen Ende der vermittelten Reiseleistung – bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden der letzten – jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde von den die Ansprüche gegen den Vermittler begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

c) Die Frist wird nicht dadurch gewahrt, dass Ansprüche geltend gemacht werden gegenüber dem Reiseleistungserbringer, welcher die vermittelte Reiseleistung zu erbringen hatte oder erbracht hat.

d) Soweit die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Kunden unverschuldet unterblieb, ist die Geltendmachung nicht wegen Säumnis der vorgenannten Ausschlussfrist ausgeschlossen.

8. Soweit keiner der in Ziffer 4. genannten Fälle vorliegt (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; gesetzlich vorgesehene verschuldensunabhängige Haftung; übernommene Garantien), **verjähren etwaige Ansprüche gegen den Vermittler** abweichend von § 195 BGB innerhalb eines Jahres.

XII. Sonderregeln für den Vermittler verbundener Reiseleistungen

Erfüllt der Vermittler verbundener Reiseleistungen seine in diesen Vermittler AGB genannten Pflichten aus § 651 w Abs. 2 BGB (Informationspflichten) und aus § 651w Abs. 3 BGB (Kundengeldsicherungspflichten) nicht, finden auf das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Reisenden § 312 Abs. 7 BGB sowie die §§ 651e, 651h bis 651q und 651v Abs. 4 BGB entsprechende Anwendung.

XIII. Website des Vermittlers

1. Der Vermittler bemüht sich um die Richtigkeit der Informationen auf seiner Website. Bei der Umsetzung der Website und bei den Inhalten der Website, insbesondere bei den Angaben und Bedingungen zu den Reiseleistungen muss er sich jedoch auf die Informationen verlassen, die ihm von Dritten, insbesondere von Reiseleistungserbringern und Reiseveranstaltern zur Verfügung gestellt werden. Da es dem Vermittler nicht möglich ist, diese Informationen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, gibt der Vermittler keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität von solchen Angaben. Selbiges gilt für alle von sonstigen von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen, welche auf dieser Website angeführt sind.

2. Des weiteren gibt der Vermittler bezüglich der auf seiner Website enthaltenen Informationen, Software, Produkten und Serviceleistungen, insbesondere hinsichtlich der Eignung für einen besonderen Zweck, keinerlei Zusicherungen oder Garantien ab, es sei denn der Vermittler hat solche durch ausdrückliche individuelle Vereinbarung mit dem Kunden übernommen.

3. Der Inhalt aller vom Vermittler verlinkten Websites wurde vom Vermittler nicht überprüft. Der Vermittler hat keinen Einfluss auf den Inhalt solcher Websites. Der Vermittler übernimmt daher keine Gewähr für Inhalte und Darstellungen der verlinkten Websites und ist für die Inhalte und Darstellungen der verlinkten Websites nicht verantwortlich.

XIV. Datenverwendung und Datenschutz

Der Kunde wird hiermit auf sein Recht hingewiesen, eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung durch Widerspruchserhebung zu untersagen; im Fall der Verwendung der E-Mail-Anschrift des Kunden gilt dies, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Die Daten, die der Kunde dem Vermittler zur Verfügung stellt, werden elektronisch erfasst, gespeichert, verarbeitet, an Reiseleistungsträger / Reiseveranstalter übermittelt und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Dies erfolgt gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Erbringung der vom

Kunden in Auftrag gegebenen Leistungen, insbesondere Vermittlung von Reiseleistungen / Reiseveranstaltungen.

Soweit nach dem Vermittlungsvertrag Reiseleistungen und/oder Reiseveranstaltungen von Anbietern zu erbringen sind, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), also in Drittländern haben, wird der Kunde darauf hingewiesen, dass es möglich und wahrscheinlich ist, dass die Verarbeitung seiner Daten teilweise oder vollständig in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erfolgt und daher der Vermittler selbst keinen der vorgenannten Richtlinie entsprechenden Schutz der Kundendaten gewährleisten kann.

XV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Vermittler wird die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts unter Ausschluss des internationalen Privatrechts vereinbart. Dies gilt insbesondere auch für solche Kunden / Reisenden, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die Schweizer Staatsbürger sind.

2. Des weiteren stimmt der Kunde hiermit der Zuständigkeit deutscher Gerichte für Streitigkeiten, die sich aus der Nutzung der Website des Vermittlers ergeben oder damit zusammenhängen, zu.

3. Der Kunde/Reisende kann den Vermittler ausschließlich am Sitz des Vermittlers verklagen. Für Klagen des Vermittlers gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder die nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt haben oder Kunden, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird hiermit als Gerichtsstand der Sitz des Vermittlers vereinbart.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

- a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem Kunden und dem Vermittler anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder
- b) wenn und insoweit auf den Vermittlungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

XVI. Streitbeilegung

Der Vermittler Kalahari Calling UG (haftungsbeschränkt) weist darauf hin, dass er nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt.

Sollte zukünftig eine Verbraucherstreitbeilegung für den Vermittler verpflichtend werden, informiert der Vermittler den Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

Für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, weist der Vermittler auf die Europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der Regelungen dieser Vermittler AGBs unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vermittlungsvertrags hiervon unberührt.

2. Die Unwirksamkeit von Bestimmungen des Vermittlungsvertrags hat nicht die Unwirksamkeit des vermittelten Vertrags zur Folge. Die Unwirksamkeit von Bestimmungen des vermittelten Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des Vermittlungsvertrags zur Folge.

B. Vermittler von Pauschalreisen (Reisevermittler)

Soweit Kalahari Calling UG (haftungsbeschränkt) Vermittler von Pauschalreisen ist (Reisevermittler), gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Der Reisevermittler hat die Informationspflichten gemäß § 651v Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 250 §§ 1 bis 3 EGBGB zu beachten.

Sollten, insbesondere aufgrund des § 651v Abs. 3 BGB, auf den Reisevermittler die Regelungen und Pflichten eines Reiseveranstalters anzuwenden sein, ist die Haftung der Kalahari Calling UG (haftungsbeschränkt) für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden.

Die übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Pauschalreisen werden hier in Kürze genannt.